

Karl May contra Lebius.

Durch eine Strafanzeige gegen den Redakteur Rudolf Lebius wegen Verleitung zum Meineide ist nunmehr der von beiden Seiten mit großer Hartnäckigkeit geführte Kampf zwischen May und Lebius in ein neues Stadium getreten. Von Rechtsanwalt Dr. Puppe ist vor einigen Tagen gegen Lebius eine Strafanzeige wegen Verleitung zum Meineide bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht III eingereicht worden, die folgendes zum Gegenstand hat. Wie in dieser Anzeige behauptet wird, habe Lebius lediglich aus Rache den ganzen Feldzug gegen May eröffnet. Lebius habe sich im Jahre 1904 an May wegen eines Darlehens von 6000 Mark zur Weiterführung eines Zeitungsunternehmens gewandt, sei aber von May abschlägig beschieden worden. Dies habe eine grimmige Feindschaft hervorgerufen, welche dazu führte, daß Lebius mit allen Mitteln versuchte, May in der Oeffentlichkeit bloßzustellen. Insbesondere habe L. begonnen in dem Vorleben Mays nachzuforschen. Er habe hierbei entdeckt, daß May 1870, also vor 40 Jahren, Vorstrafen erlitten habe, was May selbst niemals bestritten habe. In einem Angriffsartikel im „Bund“ habe L. auch auf das Zeugnis eines Arbeiters Krügel in Hohenstein-Ernstthal Bezug genommen, welcher bekunden sollte, daß May mit dessen Bruder zahlreiche Räubereien begangen habe. Diese Angaben sollten wissentlich falsch sein.

Bekanntlich hat Karl May wegen der Behauptungen des Krügel gegen diesen eine Beleidigungsklage angestrengt, die am 8. August d. Js. in Hohenstein-Ernstthal zur Verhandlung kam und mit einem Vergleich endete, bei welchem Krügel dem Kläger May eine Ehrenerklärung gab. In der Strafanzeige wird ferner folgendes mitgeteilt: Schon vor dieser Verhandlung sei der Verdacht aufgetaucht, daß Lebius versucht habe, den Arbeiter Krügel gegen Versprechen von Geldgeschenken zu seinen Gunsten zu stimmen. May sei dieser Vermutung nachgegangen und habe dabei festgestellt, daß tatsächlich Beeinflussungsversuche stattgefunden hätten. Um ganz sicher zu gehen, habe May den kgl. sächsischen Notar Dr. Oscar Diercks in Hohenstein-Ernstthal beauftragt, die Krügelschen Eheleute zu Protokoll zu vernehmen. In dieser Vernehmung vom 17. August habe Krügel folgendes ausgesagt: Am 7. August d. Js. erhielt ich (Krügel) von Lebius ein Telegramm, in welchem er mich zum folgenden Tage in das Hotel „Gewerbehaus“ bestellte. Lebius erklärte sich bereit, mir den entgangenen Arbeitsverdienst zu ersetzen. In den Parkanlagen des Erzgebirgsvereins erklärte mir Lebius, ich solle alle in der Klage enthaltenen Punkte aufrecht erhalten und sollte so tun, als wenn ich sie alle miterlebt hätte und nicht nur aus den Erzählungen meines Bruders wüßte. Auf meine Antwort, daß ich doch dann eine falsche Aussage machen müßte, erklärte mir Lebius, daß er, wenn alle Prozesse vorbei wären, und er siegreich sein würde, mir als Belohnung 2000 Mark zahlen werde. Diese Zusicherung wiederholte Lebius noch öfter.“ Diese Angaben wurden von Krügel und seiner Ehefrau vor dem Notar Dr. Diercks abgegeben und in Gemäßheit des § 392 C.P.O. eidlich erhärtet. Auf Grund dieses beeidigten notariellen Protokolls ist darauf die Strafanzeige gegen Lebius erstattet worden. In dieser ist ferner der Antrag gestellt wegen Kollusionsgefahr über Lebius die Untersuchungshaft zu verhängen, da die Gefahr nahe liege, daß L. weitere Beeinflussungsversuche unternahme. Von der Staatsanwaltschaft III sind, wie wir erfahren, noch keinerlei Schritte unternommen worden.

Aus: Die Post, Berlin. 27.08.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, September 2018